

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Felix Gottwald Relations, Inh. Felix Gottwald, Vorberg 632, 8972 Ramsau am Dachstein, im Folgenden kurz FGR genannt.

## 1. Geltung

**1.1. Vertragsgrundlagen.** FGR schließt ihre Verträge und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage ihrer schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger zum Angebot gehöriger schriftlicher Preislisten und Produktbeschreibungen, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen FGR und dem jeweiligen Auftraggeber in der dann gültigen Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

**1.2. Zukünftige Änderungen.** Änderungen der Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FGR werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn Unternehmer nicht binnen zwei und Konsumenten nicht binnen vier Wochen widersprechen.

**1.3. Zusatzvereinbarungen.** Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt gegenüber Unternehmern auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

**1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers.** Von Seiten des Auftraggebers kommende Leistungsbeschreibungen werden selbst bei Kenntnis von FGR nur dann wirksam, wenn diese von FGR angenommen werden.

Von Seiten des Auftraggebers kommende Rechtstexte werden selbst bei Kenntnis von FGR nur dann wirksam, wenn diese von FGR mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z. B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht FGR der Einbeziehung von Rechtstexten des Auftraggebers ausdrücklich. Die bloße Annahme von Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers durch FGR bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Rechtstexte beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

**1.5. Vorgehen bei Widersprüchen.** Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Preislisten und Produktbeschreibungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FGR gelten diese in der genannten Reihenfolge. Das individuelle Angebot geht also allen anderen Vertragselementen vor.

Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von FGR und von Vertragselementen

des Auftraggebers gehen alle Vertragselemente von FGR vor.

**1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist unwirksame Bestimmung bei Verträgen mit Unternehmern durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

**2.1. Angebot durch FGR.** Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von FGR an den Auftraggeber. Die Angebote von FGR sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist der Auftraggeber an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei FGR gebunden.

**2.2. Angebot durch den Auftraggeber.** Erteilt der Auftraggeber ausnahmsweise unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von FGR, oder über ein Formular z. B. eines Katalogs oder eines Webshops einen Auftrag an FGR, so sind Unternehmer an diesen zwei Wochen, Konsumenten eine Woche ab dessen Zugang bei FGR gebunden.

**2.3. Annahme durch FGR.** Der Vertrag kommt daher immer erst durch die Annahme des Auftrags durch FGR zustande.

Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform, z. B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass FGR z. B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass FGR den Auftrag annimmt.

Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages, z. B. in Form einer Zugangsbestätigung eines Webshops, stellt noch keine Auftragsannahme dar.

**2.4. Vertragslaufzeit.** Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar.

## 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

**3.1. Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz von FGR.

**3.2. Leistungsumfang.** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung von FGR.

Soweit die Leistungsbeschreibungen Bedingungen zur Inanspruchnahme des Angebots enthält, z. B. die vorhergehende Absolvierung eines Grundkurses vor

Teilnahme an einem Aufbaukurs, ist der Auftraggeber verantwortlich, dass er diese Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch FGR erfüllt. Erfüllt der Auftraggeber diese Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht, so verfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung, nicht jedoch der Anspruch von FGR auf Entgelt.

**3.3. Fachgerechte Leistung.** Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet FGR eine fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat FGR bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

**3.4. Austauschbare Leistungen.** Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist FGR berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

**3.5. Teilbare Leistungen.** Bei teilbaren Leistungen ist FGR berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

**3.6. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse.** Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere für FGR unvorhersehbare Verzögerungen bei FGR oder ihren Auftragnehmern oder Krankheit – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat FGR den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Soweit durch unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse Veranstaltungen wie Seminare ausfallen, erhalten die Auftraggeber, soweit möglich, einen Ersatztermin angeboten. In dem Fall, dass FGR keinen Ersatztermin anbieten kann, erhalten die Auftraggeber ihr Entgelt abzugsfrei zurückerstattet.

Soweit durch unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse Fixtermine wie Auftritte bei nicht verschiebbaren Firmenevents ausfallen, erhalten die Auftraggeber ihr Entgelt abzugsfrei zurückerstattet.

**3.7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.** Der Auftraggeber hat unverzüglich FGR alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch FGR erforderlich sind.

Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch FGR bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nachzureichen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, und insbesondere auch für den FGR dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern FGR aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist FGR unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die

Ausführung der Leistung abzubrechen. Der Entgeltanspruch von FGR wird dadurch nicht berührt. Wird FGR von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber FGR zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

**3.8. Prüfpflichten von FGR und des Auftraggebers.** FGR gibt dem Auftraggeber bereits vor Vertragsabschluss die wesentlichen Auftragsinhalte bekannt. Der Auftraggeber hat selbst, im Zweifel durch Konsultation entsprechender Fachleute, zu prüfen, ob er über die zur Teilnahme erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen verfügt.

Sollte FGR aufgrund offensichtlicher Beschwerden des Auftraggebers Zweifel an den physischen und psychischen Voraussetzungen des Auftraggebers haben, wird FGR dies dem Auftraggeber mitteilen und diesem die Auftragsinhalte nochmals detailliert darlegen.

Am Ende entscheidet der Auftraggeber eigenverantwortlich selbst, ob er (vorerst) teilnimmt. Ein Abbruch durch den Auftraggeber ist jederzeit möglich, ohne dass dadurch der Entgeltanspruch von FGR geschmälert würde.

**3.9. Rechte an den Leistungen.** Grundsätzlich stehen alle Rechte an den vereinbarten Leistungen FGR bzw. deren Lizenzgebern zu.

Allfällige Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von FGR sind, sind vom Auftraggeber einzuhalten.

**3.10. Dokumentation.** FGR steht das alleinige und ausschließliche Recht zu, Leistungen in Form von Audio-, Video- und/oder Bild-Aufnahmen zu dokumentieren bzw. von dafür beauftragten Dritten dokumentieren zu lassen. FGR stehen sämtliche Werknutzungsrechte an Audio-, Video- und/oder Bild-Materialien, die im Rahmen der erbrachten Leistungen erstellt werden, umfassend, ohne Einschränkung und exklusiv zu. Der Auftraggeber stimmt der Dokumentation und der Veröffentlichung der Dokumentation zu.

Dem Auftraggeber ist eine Dokumentation der Leistungen in Form von Audio-, Video- und/oder Bild-Aufnahmen untersagt.

**3.11. Referenz.** FGR ist berechtigt, auf allen von FGR für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf FGR und allenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von FGR Daten wie Namen und Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zu verwenden.

## 4. Entgelt

**4.1. Preise.** Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von FGR bei Verträgen mit Unternehmern in Euro zzgl. Umsatzsteuer, bei Verträgen mit Konsumenten inkl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

**4.2. Beizustellende Leistungen.** Bei Leistungen und Veranstaltungen, die von FGR veranstaltet werden, sind die Kosten im Zusammenhang mit der Verpflegung, Unterbringung, An- und Abreise vom Auftraggeber selbst zu tragen.

Wird jedoch FGR vom Auftraggeber mit dem Abhalten eines Vortrages, Seminars, oder Veranstaltung beauftragt, so sorgt der Auftraggeber für adäquate Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb der gehobenen Kategorie und vegetarischer Verpflegung von FGR und einer Begleitperson.

Weiters stellt der Auftraggeber allenfalls erforderliche Zutritts-, Zufahrts- und Parkgenehmigungen in unmittelbarer Nähe des Leistungserbringungsortes zur Verfügung.

**4.3. Zusatzleistungen.** Alle Leistungen von FGR, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

**4.4. Kostenvorschuss.** FGR ist berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes zu verlangen.

Die beauftragten Leistungen werden von FGR im Fall von offen buchbaren Veranstaltungen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes erbracht. Wenn das Entgelt nicht vor Leistungserbringung am Konto von FGR eingegangen ist, verfällt das Recht des Auftraggebers an der Leistung, FGR behält jedoch seinen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Entgelts.

**4.5. Teilleistungen.** FGR ist berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen.

**4.6. Ungerechtfertigter Rücktritt.** Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftrag ohne krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von FGR ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt FGR trotzdem das vereinbarte Entgelt. FGR muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen von Waren und Fremdleistungen anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn FGR aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund vom Vertrag zurücktritt.

**4.7. Storno.** Bei der Stornierung einer Leistung von FGR im Fall von offen buchbaren Veranstaltungen bis zu 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn fällt keine Stornogebühr an. Bei einer späteren Stornierung ist FGR berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 100% des vereinbarten Entgelts zu verrechnen. Allfällige Rechte nach dem FAGG werden dadurch nicht berührt.

Individuell gebuchte Leistungen, z. B. Firmenevents sind nicht stornierbar.

**4.8. Preisanpassung.** Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist FGR berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie die Inflation, der Verbraucherpreisindex, die Kollektivvertragsabschlüsse sowie von ähnlichen, von FGR nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen.

Auch sonst ist FGR berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung bei einzelnen Leistungen

vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 10% erhöhen, ohne dass dies von FGR beeinflussbar ist.

Konsumenten haben bei Vorliegen der umgekehrten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Senkung des Entgeltes.

## 5. Zahlung

**5.1. Fälligkeit und Zahlbarkeit.** Die Rechnungen von FGR sind netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Online-Geschäften mit der Bestellung und sonst binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

**5.2. Eigentumsvorbehalt.** Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von FGR an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten als vereinbart.

Im Falle des Verzuges ist FGR berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall der Abholung der Waren durch FGR zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch FGR bewirkt keinen Rücktritt vom Vertrag, außer FGR erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Im Fall der Weiterveräußerung der Waren durch den Auftraggeber tritt der Auftraggeber seine Forderung gegen den Käufer zum Zwecke der Sicherstellung an FGR ab. FGR ist berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

**5.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung.** Unternehmer sind nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen von FGR aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von FGR schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten von Unternehmern ist ausgeschlossen.

**5.4. Zahlungsverzug.** Für den Fall verspäteter Zahlung sind bei Verträgen mit Unternehmern die zwischen Unternehmern gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 9 % per anno, bei Verträgen mit Konsumenten Zinsen in der Höhe von 9 % per anno zu bezahlen. Der Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

**5.5. Fortgesetzter Zahlungsverzug.** Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist kann FGR sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Entgeltforderungen vorübergehend einstellen.

Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann FGR selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

**5.6. Ratenzahlung.** Soweit FGR und der Auftraggeber eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, gilt Terminsverlust im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Rate als vereinbart.

## 6. Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung & Abwerbeverbot

**6.1. Datenschutzerklärung.** FGR verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragserfüllung auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften. Es erfolgt zudem eine mit diesem Zweck vereinbarte Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch FGR zu Zwecken des Direktmarketings.

Soweit der Auftraggeber zusätzlich seine Einwilligung zum Erhalt von Werbung mittels elektronischer Post erteilt hat, erfolgt zudem eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers zum Zweck der Werbung mittels elektronischer Post auf der Grundlage der erteilten Einwilligung.

Es besteht keine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages oder zur Erteilung der Einwilligung. Das Unterbleiben des Vertragsabschlusses bzw. die Nichterteilung der Einwilligung hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht übernommen werden kann bzw. dass der Auftraggeber keine Werbung mittels elektronischer Post erhält.

Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die Daten des Auftraggebers werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu acht Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert.

Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung zum Erhalt von Werbung mittels elektronischer Post jederzeit, z. B. durch Klick auf den Abmelde-link oder auf sonstigen Weg, zu widerrufen. In diesem Fall wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

Zudem hat der Auftraggeber das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit

und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at).

**6.2. Geheimhaltung.** Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über FGR, deren Projekte und deren Kunden geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst verwerten. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 25.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

**6.3. Abwerbeverbot.** Der Auftraggeber darf keine Kunden oder Mitarbeiter von FGR abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 25.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

## 7. Haftung

**7.1. Beweislast.** Eine Beweislastumkehr zu Lasten von FGR ist bei Verträgen mit Unternehmern ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

**7.2. Gefahrenübergang.** Beim Versand von Waren an Unternehmer geht die Gefahr immer auf den Auftraggeber über, sobald FGR die Waren an das Beförderungsunternehmen übergeben hat. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich nicht versichert, sofern der Auftraggeber nicht auf seine Kosten FGR mit der Versicherung der Waren beauftragt hat.

**7.3. Warenannahme, Rügeverpflichtung.** Unternehmer haben die Waren vor der Übernahme vom Beförderungsunternehmen auf Transportschäden zu kontrollieren. Eventuelle Transportschäden sind schriftlich am Lieferschein des Beförderungsunternehmens zu dokumentieren und FGR schriftlich mitzuteilen.

Unternehmer haben nach Übergabe alle Waren und Leistungen spätestens binnen 14 Tagen schriftlich abzunehmen oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen.

Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch Unternehmer ist die Geltendmachung von Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregeln, insbesondere von Regressansprüchen ausgeschlossen.

**7.4. Garantie.** Soweit die von FGR vertriebenen Produkte über eine Herstellergarantie verfügen, ist diese Herstellergarantie direkt bei den Herstellern geltend zu machen.

**7.5. Gewährleistung.** Gegenüber Unternehmern ist das Recht auf Gewährleistung auf 6 Monate und das Recht zum Gewährleistungs-Regress auf 12 Monate ab Übergabe beschränkt.

Unternehmern steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl von FGR zu.

**7.6. Irrtum, Verkürzung über die Hälfte.** Gegenüber Unternehmern ist das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen.

**7.7. Schadenersatz.** Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere Regressansprüche, des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese bei Verträgen mit Unternehmern nicht auf krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. bei Verträgen mit Konsumenten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von FGR beruhen.

Derartige Ansprüche von Unternehmern verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung.

Von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und aufgrund von anderen nicht dispositiven Haftungsvorschriften ausgenommen.

**7.8. Nachfrist.** Im Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung sind Unternehmer erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn diese FGR schriftlich eine angemessene, zumindest aber vierzehntägige Nachfrist gewährt haben. Dies gilt auch für die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

## 8. Widerrufsrecht von Konsumenten & Online Streitbeilegung

**8.1. Widerrufsrecht.** Konsumenten haben im Fernabsatz und bei außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

**8.2. Widerrufsfrist.** Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage

- im Falle eines Dienstleistungsvertrags ab dem Vertragsabschluss
- bzw. im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Waren ab dem Tag, an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat;
- bzw. im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Konsument im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden, ab dem Tag an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat;
- bzw. im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, ab dem Tag, an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat;
- bzw. im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum

hinweg, ab dem Tag, an dem der Konsument oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Konsumenten die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**8.3. Erklärung des Widerrufs.** Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Konsumenten FGR [Felix Gottwald, Vorberg 632, 8972 Ramsau am Dachstein, relations@felixgottwald.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Konsumenten können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

**8.4. Muster-Widerrufs-Formular.** (Um den Vertrag zu widerrufen, ist bitte dieses Formular ausfüllen und zurückzusenden.)

An

Felix Gottwald  
Vorberg 632  
8972 Ramsau am Dachstein  
[relations@felixgottwald.at](mailto:relations@felixgottwald.at)

—  
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

—

Bestellt am (\*)  
Erhalten am (\*)

—  
Name des/der Verbraucher(s)

—  
Anschrift des/der Verbraucher(s)

—  
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

—  
Datum

—  
(\*) Unzutreffendes streichen.

**8.5. Folgen des Widerrufs.** Wenn Konsumenten einen Vertrag widerrufen, hat FGR alle Zahlungen, die FGR vom Konsumenten erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Konsument eine andere Art der Lieferung als die von FGR angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei FGR eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet FGR dasselbe Zahlungsmittel, das der Konsument bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Konsumenten wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Konsumenten wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Der Konsument hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem

der Konsument FGR über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an FGR zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Konsument die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

FGR kann die Rückzahlung verweigern, bis FGR die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Konsument den Nachweis erbracht hat, dass der Konsument die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Konsument trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Der Konsument muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

**8.6. Ausschluss des Widerrufsrechts.** Der Konsument hat unter anderem kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen, einen Betrag von 50 EUR übersteigenden Verträgen über:

a. Dienstleistungen, wenn FGR – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Konsumenten sowie einer Bestätigung des Konsumenten über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

**8.7. Online Streitbelegungsplattform.** Zur Schlichtung von Streitigkeiten hat die EU eine „Online Streitbelegungsplattform“ (ec.europa.eu/odr) errichtet. FGR entscheidet über eine Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren im Einzelfall. Bei Fragen zur Streitschlichtung steht FGR unter [relations@felixgottwald.at](mailto:relations@felixgottwald.at) zur Verfügung.

## 9. Schlussbestimmungen

**9.1. Anzuwendendes Recht.** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und FGR ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**9.2. Zwingendes Verbraucherrecht.** Bei Geschäften mit einem Konsumenten sind zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Heimatlandes des Konsumenten anzuwenden, wenn FGR seine berufliche und gewerbliche Tätigkeit auf das Heimatland des Konsumenten ausgerichtet hat.

**9.3. Gerichtsstand.** Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen FGR und Unternehmern wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. FGR ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von FGR und des Unternehmers berechtigt.

Stand 01.03.2018